



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

GZ. 170.712/22-II/B/7/00

An alle
Landeshauptmänner

Sachbearbeiter/in: SCHUBERT
Tel.: (01) 711 62 DW 1606

Bundesministerium für Inneres Abt.
III/3 (Dr. Grundtner)
Herrengasse 7
1014 Wien

Betr.: Durchführung der praktischen Fahrprüfung nach Entfall des Punktesystems

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie stellt nach Inkrafttreten der 2. Novelle zur Fahrprüfungsverordnung (BGBl. II Nr. 246/2000) wie folgt klar:

1. Durch den Entfall des Punktesystems am Prüfungsprotokoll sollte den Anforderungen der Praxis Rechnung getragen werden, da mit einer richtigen Punktevergabe bei den praktischen Fahrprüfungen häufig Probleme verbunden waren. Eine Änderung bei den Inhalten der praktischen Fahrprüfung ist mit dieser Novelle nicht verbunden. Gegenstand der Prüfung sind wie bisher die Punkte A bis D des Prüfungsprotokolls, allerdings ist das Prüfungsergebnis aufgrund einer Gesamtbeurteilung des Kandidaten festzustellen.
2. Zur Problematik des vorzeitigen Abbruches der praktischen Fahrprüfung (§ 6 Abs. 6 und 7 FSG-PV) darf in Ergänzung zum „Prüferhandbuch für die praktische Fahrprüfung“ Folgendes festgehalten werden:

Grundsätzlich hat der Kandidat das Recht auf Durchführung einer vollständigen praktischen Fahrprüfung und einer Gesamtbeurteilung nach Absolvierung sämtlicher Prüfungsteile. Ein vorzeitiger Abbruch bereits nach Teil A (Überprüfungen am Fahrzeug) kommt nicht in Betracht. Ein Abbruch der Fahrprüfung nach Teil B (Übungen im Langsamfahrbereich) ist ebenfalls grundsätzlich unzulässig, in extremen Ausnahmesituationen jedoch denkbar. Für die Klasse A enthält § 6 Abs. 6 Z 5 FSG-PV eine explizite Regelung, für die übrigen Klassen ist ein Prüfungsabbruch gerechtfertigt, wenn sich zeigt, dass der Kandidat das Fahrzeug überhaupt nicht beherrscht oder nicht imstande ist, die geforderten Fahrübungen auch nur annähernd zu absolvieren

(unkontrolliertes Umstoßen mehrerer Stangen etc.). Das Umstoßen oder Berühren einer Stange (etwa beim Einparken) rechtfertigt jedoch keinesfalls einen vorzeitigen Abbruch der Prüfung.

Für den vorzeitigen Abbruch der praktischen Fahrprüfung im Rahmen des Teiles C (Fahren im Verkehr) darf auf die Ausführungen im „Handbuch für die praktische Fahrprüfung“ verwiesen werden.

3. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Fahrübungen gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 FSG Teil der praktischen Fahrprüfung sind und daher entsprechend den Vorgaben des Prüfungsprotokolls auch tatsächlich durchzuführen sind.
4. Sinn und Zweck des Punktes D (Besprechung von erlebten Situationen – siehe Handbuch Punkt 5.3.2.) ist die Ergründung von bestimmten während der Prüfungsfahrt aufgetretenen Situationen. Der Fahrprüfer soll die Möglichkeit haben, zu hinterfragen, warum der Kandidat in einer bestimmten Situation auf diese Weise reagiert hat. Dieser Punkt D ist grundsätzlich bei jeder Prüfung durchzuführen, egal ob der Kandidat Fahrfehler begangen hat oder nicht.
 - a. Hat der Kandidat die Prüfungsfahrt zufrieden stellend ohne schwer wiegende Fehler absolviert, können verschiedene aufgetretene Situationen nachträglich besprochen werden, das Auftreten von Wissenslücken oder eine nicht ausreichende Erklärung des Kandidaten für sein Verhalten kann aber nicht zum Nichtbestehen der praktischen Prüfung führen.
 - b. Treten beim Prüfer während der Prüfungsfahrt Zweifel am Vorhandensein eines ausreichenden Fahrkönnens oder an einer ausreichenden Verkehrssinnbildung des Kandidaten auf, wodurch eine eindeutige Beurteilung der Fahrprüfung nicht möglich ist, soll durch gezielte Fragestellung im Rahmen des Punktes D diesbezüglich Klarheit geschaffen werden. In erster Linie soll einem Kandidaten, der Fahrfehler begangen hat, die Möglichkeit gegeben werden, durch Erklärung seines Verhaltens (die bloße Kenntnis der Vorschriften ist nicht ausreichend!) eine Anrechnung des Fahrfehlers zu vermeiden. Punkt D soll die Möglichkeit eröffnen, dass durch entsprechende Erklärung eine Fahrprüfung, die im Zweifel negativ beurteilt werden müsste, doch positiv beurteilt werden kann. Ist der Kandidat in dieser Situation jedoch nicht in der Lage, sein Fahrverhalten ausreichend zu erklären, ist der Fahrfehler zu berücksichtigen und ist Punkt D auch als Grund für das Nichtbestehen der Fahrprüfung heranzuziehen.

Bei erkennbaren gravierenden Wissenslücken sollte der Sachverständige mit Hilfe des anwesenden Fahr(schul)lehrers eine Wiederholung des betreffenden Kursabschnittes anregen.

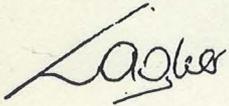
Es wird ersucht, alle mit der Vollziehung des FSG betrauten Behörden sowie die Fahrprüfer von diesem Schreiben zu informieren.

Wien, am 13. September 2000

Für den Bundesminister:

Dr. KAST

FdRdA:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ladner', written over a horizontal line.



WIRTSCHAFTSKAMMER

NIEDERÖSTERREICH



**AN ALLE MITGLIEDER
DER FACHGRUPPE DER
FAHRSCHULEN**

Fachgruppe der Fahrschulen

Herrengasse 10
A-1014 Wien
Postfach 38
Telefon 01/53466-1281, 1382
Telefax 01/53466-1566
Verkehr.Fachgruppen1@noe.wk.or.at

20.11.00

V/9-R-00/W/LI

RUNDSCHREIBEN 08/2000

Sehr geehrtes Mitglied,

in der Beilage übersenden wir Ihnen ein Schreiben vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung RU6, betreffend der Durchführung der praktischen Fahrprüfung nach Entfall des Punktesystems zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

KR Komm.Rat Ing. Alfred Henke
Fachgruppenvorsteher

Heinz Widner
Fachgruppengeschäftsführer

DVR: 0089988
Telefon 01 534 66 1281 - Faxnummer 1566 - e-mail post.landnoe@noe.gv.at
dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klasse des Beschlusses bzw. mit Nr. 8 die Verteilung
zum Regionalamt telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer KD Bezirksrätegemeinschaft,
zu erreichen mit Wasser-, Regional- und Citybus - Zufahrt, Parkgarage P 1
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr, St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 10 - Linieneis

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung und Umwelt -
Abteilung Verkehrsrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An alle
Bezirkshauptmannschaften
Städte mit eigenem Statut
Krems/D. und Waidhofen/Y. und
Bundespolizeidirektionen

Beilagen

RU6-A-0205/089

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
	Dr. Bachbauer		2900	16. Oktober 2000

Betrifft

Durchführung der praktischen Fahrprüfung nach Entfall des Punktesystems

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie stellt nach Inkrafttreten der 2. Novelle zur Fahrprüfungsverordnung (BGBl. II Nr. 246/2000) wie folgt klar:

„1. Durch den Entfall des Punktesystems am Prüfungsprotokoll sollte den Anforderungen der Praxis Rechnung getragen werden, da mit einer richtigen Punktevergabe bei den praktischen Fahrprüfungen häufig Probleme verbunden waren. Eine Änderung bei den Inhalten der praktischen Fahrprüfung ist mit dieser Novelle nicht verbunden. Gegenstand der Prüfung sind wie bisher die Punkte A bis D des Prüfungsprotokolls, allerdings ist das Prüfungsergebnis aufgrund einer Gesamtbeurteilung des Kandidaten festzustellen.

2. Zur Problematik des vorzeitigen Abbruches der praktischen Fahrprüfung (§ 6 Abs. 6 und 7 FSG-PV) darf in Ergänzung zum „Prüferhandbuch für die praktische Fahrprüfung“ Folgendes festgehalten werden:

Grundsätzlich hat der Kandidat das Recht auf Durchführung einer vollständigen praktischen Fahrprüfung und einer Gesamtbeurteilung nach Absolvierung sämtlicher Prüfungsteile. Ein vorzeitiger Abbruch bereits nach Teil A (Überprüfungen am Fahrzeug)

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16 - Lilienfeld
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 1
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft,
dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
Telefax (0 27 42) 200 3710 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at

DVR: 0059986

kommt nicht in Betracht. Ein Abbruch der Fahrprüfung nach Teil B (Übungen im Langsamfahrbereich) ist ebenfalls grundsätzlich unzulässig, in extremen Ausnahmesituationen jedoch denkbar. Für die Klasse A enthält § 6 Abs. 6 Z 5 FSG-PV eine explizite Regelung, für die übrigen Klassen ist ein Prüfungsabbruch gerechtfertigt, wenn sich zeigt, dass der Kandidat das Fahrzeug überhaupt nicht beherrscht oder nicht imstande ist, die geforderten Fahrübungen auch nur annähernd zu absolvieren (unkontrolliertes Umstoßen mehrerer Stangen etc.). Das Umstoßen oder Berühren einer Stange (etwa beim Einparken) rechtfertigt jedoch keinesfalls einen vorzeitigen Abbruch der Prüfung.

Für den vorzeitigen Abbruch der praktischen Fahrprüfung im Rahmen des Teiles C (Fahren im Verkehr) darf auf die Ausführungen im „Handbuch für die praktische Fahrprüfung“ verwiesen werden.

3. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Fahrübungen gemäss § 11 Abs. 4 Z 2 FSG Teil der praktischen Fahrprüfung sind und daher entsprechend den Vorgaben des Prüfungsprotokolls auch tatsächlich durchzuführen sind.
4. Sinn und Zweck des Punktes D (Besprechung von erlebten Situationen – siehe Handbuch Punkt 5.3.2.) ist die Ergründung von bestimmten während der Prüfungsfahrt aufgetretenen Situationen. Der Fahrprüfer soll die Möglichkeit haben, zu hinterfragen, warum der Kandidat in einer bestimmten Situation auf diese Weise reagiert hat. Dieser Punkt D ist grundsätzlich bei jeder Prüfung durchzuführen, egal ob der Kandidat Fahrfehler begangen hat oder nicht.
 - a. Hat der Kandidat die Prüfungsfahrt zufriedenstellend ohne schwer wiegende Fehler absolviert, können verschiedene aufgetretene Situationen nachträglich besprochen werden, das Auftreten von Wissenslücken oder eine nicht ausreichende Erklärung des Kandidaten für sein Verhalten kann aber nicht zum Nichtbestehen der praktischen Prüfung führen.
 - b. Treten beim Prüfer während der Prüfungsfahrt Zweifel am Vorhandensein eines ausreichenden Fahrkönnens oder an einer ausreichenden Verkehrssinnbildung des Kandidaten auf, wodurch eine eindeutige Beurteilung der Fahrprüfung nicht möglich ist, soll durch gezielte Fragestellung im Rahmen des Punktes D diesbezüglich Klarheit geschaffen werden. In erster Linie soll einem Kandidaten, der Fahrfehler begangen hat, die Möglichkeit gegeben werden, durch Erklärung seines Verhaltens (die bloße Kenntnis der Vorschriften ist nicht ausreichend) eine Anrechnung des Fahrfehlers zu vermeiden. Punkt D soll die Möglichkeit eröffnen, dass durch entsprechende Erklärung

eine Fahrprüfung, die im Zweifel negativ beurteilt werden müsste, doch positiv beurteilt werden kann. Ist der Kandidat in dieser Situation jedoch nicht in der Lage, sein Fahrverhalten ausreichend zu erklären, ist der Fahrfehler zu berücksichtigen und ist Punkt D auch der Grund für das Nichtbestehen der Fahrprüfung heranzuziehen.

Bei erkennbaren gravierenden Wissenslücken sollte der Sachverständige mit Hilfe des anwesenden Fahr(schul)lehrers eine Wiederholung des betreffenden Kursabschnittes anregen.“

(Erlass des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vom 13. September 2000, GZ. 170.712/22-II/B/7/00)

Für den Landeshauptmann

Dr. B a c h b a u e r

Abteilungsleiter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

